

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Schlesien und Expedition  
Postamtstraße 22.  
Sperrstunden der Redaction:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.  
Für die Redaction eingesandte Manu-  
skripte werden nicht zurückgegeben.  
Kontingente der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Artikel an Wochenenden bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Städten für Zulassung:  
Dito Leipzig, Universitätsstr. 22,  
Dito Halle, Rathhausstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,000.

Abonnementpreis Viertel 4 1/2, Hal-  
b. incl. Postgebühren 8 Mk.  
durch die Post bezogen 6 Mk.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Schreiben für Extrablätter  
ohne Postförderung 30 Pf.  
mit Postförderung 45 Pf.  
Inserate 1 Seite, Zeitliche 20 Pf.  
Beständige 30 Pf. — Labellirten  
Preisverzeichnisse — Labellirten  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Redaktionsstich  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachnahme.

Nr. 123.

Sonnabend den 3. Mai 1879.

73. Jahrgang.

## Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr  
geöffnet.  
Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres und der Ausführungsverordnung hierzu vom 9. November desselben Jahres in Verbindung mit § 5 der Verordnung vom 11. October vorigen Jahres, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli vorigen Jahres betreffend, ist für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die künftige Erhebung des Jahresbetrags nebst einem Zuschlag von 50 Prozent die gesammte Staats-Einkommensteuer in drei Terminen zu entrichten und der erste Termin

am 30. April dieses Jahres

zu einem Dritteltheile des Gesamtbetrags fällig.  
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungehindert und spätestens binnen 3 Wochen von dem Termin ab an unsere Stadt-Steuererhebung, Bühl 61, Blauer Harnisch, 2. Stod., bei Vermeldung der nach Ablauf der Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Hierbei geben wir unter Hinweis auf die nachstehend beigedruckten gesetzlichen Bestimmungen bekannt, daß diejenigen Beitragspflichtigen, denen der Steuerbetrag nicht hat beibehalten werden können, wegen Nichtzahlung des Schätzungsresultates sich an unsere Stadt-Steuererhebung zu wenden haben, wobei und jedoch vor, nach Beendigung des jetzt begonnenen Verhandlungsverfahrens den Tag zu bestimmen, von welchem ab die oben erwähnten Meldungen angebracht werden können und von dem ab die in dem Schätzungsbescheid des §. 49 gedachte Reklamationsfrist zu laufen hat.  
Durch die mit dem Staats-Einkommensteuerzeiteln gleichzeitig zur Ausfertigung gelangenden Anzeigungen über die künftige Einkommensteuer werden den einzelnen Beitragspflichtigen die Zahlungs-Termine wie die Steuerklasse, in welche dieselben eingeschätzt werden, mit der Aufforderung, die auf dem Steuerzettel wegen der Reclamation und sonst festgesetzten Vorschriften genau beobachten zu wollen, kundgegeben, und soll seiner Zeit die für den 1. Termin dieses Jahres zur Erhebung kommende Zahl der Simpla bekannt gemacht werden.  
Leipzig, den 28. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Erdmann. Kassenverw.

§. 49 des Einkommensteuergesetzes: Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen 8 Wochen bei der Bezirkssteuererhebung schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von Bestimmung des Steuerzettels, für diejenigen aber, welchen derselbe nicht hat beibehalten werden können, von der Bekanntmachung der in §. 48 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.  
§. 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung aufgeworfenen Steuerbetrags, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehoben.

### Bekanntmachung.

Nachstehend machen wir das auf Antrag des Ortsgesundheitsausschusses und nach Gehör der Herren Stadtvorordneten von uns aufgestellte Regulativ, den Milchverkauf in Leipzig betreffend, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt und bemerken dabei, daß wir die genaue Befolgung desselben durch häufige Revisionen und strenges Einschreiten im Nichtbefolgungsfalle durchzuführen bemüht sein werden.  
Leipzig, den 16. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Kreisrath.

### Regulativ,

den Milchverkauf in Leipzig betreffend.

Zum Schutze des Publicums vor Gesundheitsbeschädigung und Verfälschung der zum Verkaufe kommenden Milch werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.  
Als Milch im Sinne dieses Regulativs ist nur Kuhmilch zu betrachten, die an sich entweder  
a) unverbändert als nicht abgerahmt, sogen. volle oder ganze Milch oder  
b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmung als abgerahmt, sogen. blaue Milch im Handel zulässig ist.  
Die abgerahmte Milch muß dem Käufer als solche bezeichnet werden und ist nur in Gefäßen aufzubewahren, welche die Bezeichnung „Abgerahmte Milch“ in einer in die Augen fallenden Weise, die zugleich die zeitweilige Befreiung ausschließt, tragen.

§. 2.  
Boraussetzung für die Zulässigkeit der Milch im hiesigen Handelsverkehr ist aber, daß  
a) die volle Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1098—1094, so wie mindestens 8 Proc. Fett,  
b) die abgerahmte Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1088 bis 1086, sowie mindestens 1 Proc. Fett

besitzt.  
Die Prüfung des spezifischen Gewichts erfolgt mit der Quevenne'schen Milchwaage, die des Fettgehaltes mittelst des Feser'schen Lactoskops.

§. 3.  
Som hiesigen Handelsverkehr ausgeschlossen ist die Milch, die von kranken Thieren, insbesondere von solchen, welche mit Milzbrand, Lungenseuche, Perlsucht, Maul- und Klauenseuche befallen sind, abstammt, ferner Milch von einer Kuh, die noch nicht über acht Tage gekalbt hat, und jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte oder sonst ekelerregende und verdorbene Milch.  
Ebenso unzulässig ist, wie schon aus §. 1 hervorgeht, jede mit einem fremden Stoffe, wie Wasser, Mehl, Zucker u. s. w. versetzte Milch.

§. 4.  
Die Milchgeräthschaften und die Milchverkaufsstellen müssen überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.  
Die Milchverkaufsstellen insbesondere sollen hell, trocken und luftig sein und nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

§. 5.  
Die in hiesiger Stadt zum Verkaufe eingeführte oder sonst feilgehaltene Milch unterliegt jederzeit der Untersuchung der von Seiten des Rathes beauftragten Organe, für jetzt der Rathsbienen. Dieselben sind berechtigt, von jedem Gefäße Verkaufsmilch bis zu 1/2 Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, ohne daß dem Verkäufer hierfür Entschädigung gemindert wird. Sie haben den Verkäufern eine Bescheinigung über Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese erfolgt ist, unter ihrer Namensunterschrift auszustellen.  
§. 6.  
Wer eine den vorstehenden Bestimmungen des Regulativs nicht entsprechende Milch hier zum Verkauf einbringt oder sonst feilbietet oder verkauft, oder in anderer Weise den Bestimmungen des Regulativs zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe.  
Der Rückfall bildet hierbei einen erschwerenden Strafzumessungsgrund.  
§. 7.  
Die Ausführung der Milchuntersuchung durch die hierzu bestimmten Organe (§. 5.) wird durch besondere Instruction geregelt.  
Leipzig, den 16. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Kreisrath.

### Bekanntmachung.

Von den Erben eines hiesigen Bürgers, dessen Namen zu verweigern wir ersucht worden sind, ist im Sinne ihres Erblassers der Stadt für das Museum ein Oelgemälde „Genus mit Amoretten“, nach einer in altitalienischem Stile verfaßten Composition Raffael's von H. Schneider in München aufgeführt, geschenkt worden und haben wir dasselbe annehmen beschließen.  
Wir bringen dies hiermit mit dem Ausdruck unseres warmen Dankes zur öffentlichen Kenntniß.  
Leipzig, den 28. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Richter.

### Bekanntmachung.

Durch Verordnung der königlichen Kreisbauhauptmannschaft hieselbst sind die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks angewiesen worden, dahin Anordnung zu treffen, daß die sogenannte Kleeerde (Cuscuta) wegen ihrer Gefährlichkeit für den Futterbau überall, wo dieselbe auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Feldrainen, Wegebändern, Eisenbahndämmen, Wiesen und Weiden angetroffen wird, vernichtet werde.

Die Veranlassung hierzu ist eine vom Landesculturrathe an das königliche Ministerium erhaltene Anzeige, wonach das vorgebrachte schädliche Schmarotzergewächs im Lande immer mehr und mehr Ausbreitung gewinnt, welche die jetzt angewendeten Mittel, wie Belegungen, Samencontrolle, Aufmunterungen zum Anbau kleeerdefreien Kleeensamen, nur zu verlangsamen, nicht aber zu verhindern im Stande gewesen sind, indem bei dem internationalen Charakter des Samen- und Futtermittelhandels und der leichten Verschleppbarkeit des Kleeensamens die Veranlassungen zur Infiltration der Felder zu zahlreich sind, um dem einzelnen Landwirthe wirksame Abwehr möglich zu machen.  
Dabei verfügen wir hierdurch, wie folgt:

- 1) Die Besitzer beziehentlich Pächter von Aekern, Wiesen und sonstigen bewachsenen Flächen der oben gedachten Art im hiesigen Stadtbezirk haben im Frühjahr, Sommer und Herbst, besonders nach dem ersten Kleeernte fortwährend zu beobachten, ob auf ihren Grundstücken Kleeerde sich zeigt, und, sobald dies der Fall ist, die Kleeerdenpflanzen, insbesondere die blühenden und Samen tragenden, zu vernichten, auch die betreffenden Stellen in einer Tiefe von mindestens 15 Centimeter in genügender Ausdehnung umzugraben.
- 2) Wer der vorstehenden Bestimmung nachzugehen unterläßt, wird um Geld bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 30. März 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Richter.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Bornahme von Neubauten und Umbauten sowie bei der Erneuerung eines Gebäudes beschränkt, ferner vor der Neulegung oder Umliegung von Granittrötenplatten, bei Erbauung, bei Wiederherstellung von Hauptschleusen und Brückenschleusen und endlich bei Neu- oder Umliegung von Straßen und Straßentrassen die Durchführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die hiesigen Hauptschleusen zu erfolgen hat.  
Es haben daher in diesen Fällen die betreffenden Grundstücksbesitzer für rechtzeitige Unterführung der Dachtraufen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark Sorge zu tragen, außerdem aber auch zu gewärtigen, daß diese Unterführung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen ausgeführt werden wird.  
Leipzig, den 29. März 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Baugemein.

### Submissionsaus schreiben.

Die Gas- und Wasserleitungsarbeiten für die Gebäude des zoologischen und des landwirthschaftlichen Instituts der hiesigen Universität sollen im Wege der Submission, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Bedingungen und Ausschreibungsbestimmungen: liegen im Universitäts-Kontak zur Einsicht aus, auch können dieselben Anschlagformulare in Empfang genommen werden.  
Die Herren Gewerke, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Preisofferten unterschrieben und versiegelt, sowie mit der Aufschrift: „Gas- und Wasserleitungsarbeiten“ versehen bis zum 14. Mai 1879 Nachmittags 6 Uhr

anher einzureichen.  
Leipzig, am 1. Mai 1879.

Universitäts-Kontak.  
Graß.

### Bekanntmachung.

Die zur vormaligen Hungermühle am Ranstädter Steinweg gehörigen Baugelände sollen in 3 Theilungen, nämlich  
1) das Mühlegebäude mit den daranstoßenden Nebengebäuden,  
2) das Wohngebäude mit den daranstoßenden Nebengebäuden,  
3) das im Mühlehofe quertor liegende Stallgebäude,  
Freitag den 16. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Saale der Witten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Stodwerk, auf den Wdruch ver-  
steigert werden.  
Die Versteigerungsbedingungen nebst Situationsplan liegen in unserem Bauamte (Rathhaus, 2. Stod-  
werk) zur Einsichtnahme aus, auch werden die Mühlegebäude  
Donnerstag den 15. Mai d. J. Vormittags von 10-12 Uhr und Nachmittags von 3-5 Uhr  
zur Besichtigung geöffnet sein.  
Leipzig, den 30. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Die Stelle eines Rändigen, jedoch nicht confirmirten Hilfsgerichtlichen bei den vereinigten Pfarochien Leipzig, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 2400 M verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.  
Kandidatenschein ist nicht vorhanden.

Wir ersuchen geeignete Bewerber, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 8. Mai d. J. bei uns einzureichen.  
Leipzig, den 21. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Kreisrath.

### Versteigerung von Bauplätzen.

Die an der äußeren Gustav-Adolf-Straße und an der alten Eiser gelegenen 3 Bauplätze des Parzellirungsplanes für das städtische Bauareal links der Waldstraße  
Nr. 7 von 929 qm. — 2876 □ G. Flächengehalt  
• 8 • 612 • — 1906  
• 9 • 483 • — 1507

sollen unter den in unserem Bauamte (Rathhaus, 2. Stodwerk) nebst dem Parzellirungsplans ausliegenden Bedingungen

Dienstag den 13. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr  
im großen Saale der Witten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Stodwerk, zum Verkauf versteigert  
und zwar werden dieselben zuerst zusammen und dann noch einzeln ausgedoten werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung sowohl bezüglich des im Ganzen ausgedotenen Areals als bezüglich eines jeden der einzeln ausgedotenen Plätze geschlossen werden, wenn darauf kein weiteres Gebot mehr erfolgt.  
Leipzig, am 30. April 1879.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Gerutti.

### Bekanntmachung.

Die große Theilnahme seitens der Gemeinde hat gezeigt, daß Abend-Communione einem wirklichen Bedürfnisse der Gemeinde entsprechen.

Es werden daher die Abend-Communione in der Peterskirche, die nur bis Oken in Rücksicht genommen waren, mit Genehmigung der Kircheninspection auch bis auf Weiteres allwöchentlich stattfinden.  
Leipzig, den 2. Mai 1879.  
Das Pfarramt zu St. Petri.  
D. Friede.

### Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die zweite Aufnahmeprüfung für die Lehrlingsabtheilung findet Mittwoch, den 7. Mai von 7 bis 9 Uhr Morgens statt. Die Angemeldeten haben Feder und Halter mitzubringen.

Anmeldungen für die Lehrlingsabtheilung, namentlich für jene Classe, welche Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Unterricht empfängt, und auch für den einjährigen Course für Handlungslehrlinge, die den Berechtigungsschein zum Freiwilligendienste besitzen, werden noch täglich von 11-12 Uhr entgegengenommen.  
Am Montag, den 19. Mai, früh 7 Uhr, beginnt der Unterricht in der Lehrlingsabtheilung.  
Carl Wolfrum, Director.